



**Liste der Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes –
Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36. BImSchV)**

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials	Fällt unter § 7 Abs. 1 Nr. ...
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen aus Abfällen aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei		1
02 01 03-01	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Hanf- und Flachsschäben	1
02 01 03-02	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Kokosfasern	1
02 01 03-03	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Pflanz. Abfälle aus dem Gartenbau	1
02 01 03-04	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Pflanz. Abfälle aus der Gewässerunterhaltung	1
02 01 03-05	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Pflanz. Abfälle aus der Landwirtschaft	1
02 01 03-06	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Pflanz. Abfälle aus der Teichwirtschaft und Fischerei	1
02 01 03-07	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Pflanz. Abfälle aus der biologischen Abluftreinigung	1
02 01 03-08	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Reet	1
02 01 03-09	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Spelze, Spelzen- und Getreidestaub	1
02 01 04	kompostierbare Kunststoffe (modifizierte Stärke)	– aus Getreide- und Kartoffelstärke	1

Bitte beachten Sie, dass Stoffe nur dann als Abfall betrachtet werden können, wenn die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt sind.



**Liste der Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes –
Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36. BImSchV)**

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials	Fällt unter § 7 Abs. 1 Nr. ...
02 01 06-01	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschliesslich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	– Stallmist einschl. verdorbenem Stroh	2
02 01 06-02	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschliesslich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	– Gülle, Jauche	2
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	– Rinden-, Kork- und Holzabfälle	1
02 03 01	Schlämme aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide, Speiseölen, Kakao, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		1
02 03 04-01	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Altmehl	1
02 03 04-02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Fermentationsrückstände aus der Enzym- und Vitaminproduktion	1
02 03 04-03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Getreideabfälle	1
02 03 04-04	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Hefe und hefeähnliche Rückstände	1
02 03 04-05	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Kokosfasern	1

Bitte beachten Sie, dass Stoffe nur dann als Abfall betrachtet werden können, wenn die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt sind.



**Liste der Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes –
Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36. BImSchV)**

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials	Fällt unter § 7 Abs. 1 Nr. ...
02 03 04-06	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Melasserückstände	1
02 03 04-07	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Ölsaatenrückstände	1
02 03 04-08	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Pflanzliche Aminosäuren	1
02 03 04-09	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rapsextraktionsschrot, Rapskuchen	1
02 03 04-10	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rizinussschrot	1
02 03 04-11	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung	1
02 03 04-12	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Kaffee, Tee und Kakao	1
02 03 04-13	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	1
02 03 04-14	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände aus Konservenfabrikation	1
02 03 04-15	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände von Gewürzpflanzen und pflanzlichen Würzmitteln	1
02 03 04-16	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände von Kartoffelschälbetrieben	1

Bitte beachten Sie, dass Stoffe nur dann als Abfall betrachtet werden können, wenn die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt sind.



**Liste der Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes –
Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36. BImSchV)**

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials	Fällt unter § 7 Abs. 1 Nr. ...
02 03 04-17	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Spelze, Spelzen- und Getreidestaub	1
02 03 04-18	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Tabakstaub, -grus und -rippen	1
02 03 04-19	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Vinasse und Vinasserückstände	1
02 03 04-20	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Schlamm aus der Herstellung pflanzlicher Speisefette Ausgenommen pflanzl. Altspeisefette	1
02 03 04-21	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Schlamm aus der Herstellung pflanzlicher Speiseöle ausgenommen pflanzl. Altspeiseöle	1
02 03 04-22	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Stärkeschlamm	1
02 03 04-23	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Tabakschlamm	1
02 03 04-24	Abfälle aus der Verarbeitung von Pflanzenölen	– Pflanzliche Speiseöle und Fette, Fettsäuren und Seifen	1
02 03 05-01	Abwasserschlämme aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Inhalt von Fettabscheidern und Flotate	1
02 03 05-02	Abwasserschlämme aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung bei der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	1
02 03 99	pflanzl. Filtermaterialien aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung	1

Bitte beachten Sie, dass Stoffe nur dann als Abfall betrachtet werden können, wenn die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt sind.



**Liste der Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes –
Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36. BImSchV)**

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials	Fällt unter § 7 Abs. 1 Nr. ...
02 04 03	Abwasserschlämme aus der Zuckerherstellung	– Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung bei der Zuckerherstellung	1
02 04 99-01	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Melasserückstände	1
02 04 99-02	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung	1
02 04 99-03	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Press-, Nass- und Trockenschnitzel	1
02 04 99-04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Rübenkleinteile und Rübenkraut	1
02 04 99-05	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Vinasse und Vinasserückstände	1
02 04 99-06	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Zuckerrübenschnitzel und - presskuchen	1
02 05 01	Abfälle aus der Milchverarbeitung	– Molke	1
02 05 99	pflanzl. Filtermaterialien aus der Milchverarbeitung	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung	1
02 06 01-01	Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Altmehl	1
02 06 01-02	Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion	1
02 06 01-03	Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Hefe und hefeähnliche Rückstände	1
02 06 01-04	Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Teigabfälle	1
02 06 03-01	Abwasserschlämme aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Inhalt von Fettabscheidern und Flotate	1
02 06 03-02	Abwasserschlämme aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1
02 06 99	pflanzl. Filtermaterialien aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung	1

Bitte beachten Sie, dass Stoffe nur dann als Abfall betrachtet werden können, wenn die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt sind.



**Liste der Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes –
Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36. BImSchV)**

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials	Fällt unter § 7 Abs. 1 Nr. ...
02 07 02-01	Abfälle aus der Alkoholdestillation	– Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen	1
02 07 02-02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	– Schlamm aus Brennerei	1
02 07 04-01	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Birtreber	1
02 07 04-02	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Hefe und hefeähnliche Rückstände	1
02 07 04-03	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Hopfentreber	1
02 07 04-04	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Malztreber, Malzkeime und Malzstaub	1
02 07 04-05	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Melasserückstände	1
02 07 04-06	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Trester	1
02 07 04-07	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Vinasse und Vinasserückstände	1
02 07 04-08	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Trub und Schlamm aus Brauereien	1
02 07 04-09	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Trub und Schlamm aus Fruchtsaftherstellung	1
02 07 04-10	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Trub und Schlamm aus Weinherstellung	1
02 07 05	Abwasserschlämme aus der Getränkeherstellung	– Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung bei der Getränkeherstellung	1
02 07 99	pflanzl. Filtermaterialien aus der Herstellung von Ge- tränken	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung	1
03 01 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung	– Rinden- und Korkabfälle	1
03 01 05-01	Verarbeitungsabfälle aus der Holzbearbeitung	– Holzwohle	4
03 01 05-02	Verarbeitungsabfälle aus der Holzbearbeitung	– Sägemehl und Sägespäne	4
03 03 01	Abfälle aus der Zellstoff- und Papierherstellung	– Rinden- und Holzabfälle	1
04 02 21-01	Abfälle aus der Textilindustrie	– nur Pflanzenfaserabfälle	1

Bitte beachten Sie, dass Stoffe nur dann als Abfall betrachtet werden können, wenn die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts-
gesetzes erfüllt sind.



**Liste der Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes –
Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36. BImSchV)**

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials	Fällt unter § 7 Abs. 1 Nr. ...
04 02 21-02	Abfälle aus der Textilindustrie	– Wollabfälle	1
04 02 21-03	Abfälle aus der Textilindustrie	– Zellulosefaserabfälle	1
07 01 99-11	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	– Pflanzenöle, -fette, Schmierstoffe und Seifen	1
07 01 99-12	Abfälle aus der Herstellung technischer Alkohole	– Schlempen	1
07 01 99-02	Abfälle aus der Biodieselherstellung	– Glycerin aus der Biodieselherstellung für die Biogas- und die Bio-Ethanolherstellung	2
07 06 99	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Fetten, Schmierstoffen und Seifen	– Gemische aus Pflanzenölen, -fetten und Seifen	1
20 01 08-01	Küchen- und Kantinenabfälle	– biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	1
20 01 08-02	Küchen- und Kantinenabfälle	– Inhalt von Fettabscheidern	1
20 01 25	getrennt gesammelte pflanzliche Abfallöle und -fette	– nur pflanzliche Öle und Fette	2
20 01 38	getrennt gesammeltes Abfallholz		4
20 02 01-01	Garten- und Parkabfälle	– biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, -plätzen, -stätten und Kinderspielplätzen	1
20 02 01-02	Garten- und Parkabfälle	– biologisch abbaubare Friedhofsabfälle	1
20 02 01-03	Garten- und Parkabfälle	– biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle	1
20 02 01-04	Garten- und Parkabfälle	– Gehölzrodungsrückstände	1
20 02 01-05	Garten- und Parkabfälle	– Landschaftspflegeabfälle	1
20 02 01-06	Garten- und Parkabfälle	– Pflanzl. Abfälle aus der Gewässerunterhaltung	1
20 02 01-07	Garten- und Parkabfälle	– Pflanzl. Bestandteile des Treibseils	1
20 03 01 04	Organische Siedlungsabfälle	– Abfälle aus der Biotonne	1

Bitte beachten Sie, dass Stoffe nur dann als Abfall betrachtet werden können, wenn die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt sind.



**Liste der Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes –
Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36. BImSchV)**

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials	Fällt unter § 7 Abs. 1 Nr. ...
20 03 02	pflanzliche Marktabfälle	– nur pflanzliche Stoffe	1

Material-Code orientiert an der Kombi- nierten Nomenklatur Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials	Fällt unter § 7 Abs. 1 Nr. ...
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide	– roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	2
3803 00 90	Tallölpech		2

Bitte beachten Sie, dass Stoffe nur dann als Abfall betrachtet werden können, wenn die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt sind.



Liste der Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes – Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36. BImSchV)

Änderungen gegenüber Version 1:

Die Materialbezeichnung unter der Code-Nr. 07 01 99-11 wurde geändert in „Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien“

Die Materialbezeichnung unter der Code-Nr. 07 01 99-12 wurde geändert in „Abfälle aus der Herstellung technischer Alkohole“

Neu aufgenommen wurden folgende weitere Abfälle:

1. 02 03 04-24 Abfälle aus der Verarbeitung von pflanzlichen Speiseölen und -fetten, Fettsäuren und Seifen, ausgenommen pflanzl. Altspeiseöle und -fette (200125)
2. 07 06 99 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Fetten, Schmierstoffen und Seifen

Neu aufgenommen wurden folgende Reststoffe, denen kein Abfallschlüssel zugeordnet werden kann:

1. 1213 00 00 Stroh und Spreu von Getreide
2. 3803 00 90 Tallölpech

Bitte beachten Sie, dass Stoffe nur dann als Abfall betrachtet werden können, wenn die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt sind.